VERORDNUNG (EWG) Nr. 3295/74 DES RATES

vom 19. Dezember 1974

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 (2), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Anhang Nr. 6 des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase sowie gemäß Artikel 1 des wegen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser Zollvorteile, die in dem genannten Anhang Nr. 6 vorgesehen sind, anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 für die in der Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgaben oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

Bei einigen Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1975 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der Beitrittsakte generell Drittländern gegenüber anwenden. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des GZT und den im Anhang A aufgeführten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der Türkei wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Anhang A aufgeführten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 werden für die im Anhang A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Bei der Einfuhr nach Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich werden auf die obengenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn die Zollsätze, die sich bei Verringerung des Abstands zwischen dem am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern angewandten niedrigsten Zollsatz und dem GZT-Satz um 40 % bei den Erzeugnissen des Anhangs B bzw. um 60 % bei den übrigen Erzeugnissen des Anhangs A ergeben, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der der Präferenzspanne zwischen den in Anhang A genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Anhangs A, so werden letztere angewandt.

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" die Waren, die die Bedingungen in dem Beschluß des Assoziationsrats Nr. 4/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73 [1] erfüllen.

Die Zulassung der in den Anhängen aufgeführten Erzeugnisse zu den vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen ist mit den im Beschluß des Assoziationsrats Nr. 5/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73, in der Fassung des Beschlusses des Assoziationsrats Nr. 2/73 vom 17. Dezember 1973 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3573/73 [2], festgelegten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die die Regelung des Artikels 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sich daraus für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft ein ernster Schaden ergibt oder zu ergeben droht, so können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn nur in einem Gebiet der Gemeinschaft ein ernster Schaden eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung mit einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. FOURCADE

---

[1] ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1973, S. 73.
[2] ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 1.

ANHANG A

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24 mit Ursprung in der Türkei, für die die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
	b) andere	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	ex B. von Haarwild, gefroren	frei
	C. andere:	
	ex I. Froschschenkel	frei
04.06	Natürlicher Honig	26 %
04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	7 %
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:	
	A. Fische, Krebstiere, Weichtiere:	
	I. Kleinfische bis 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet ..	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— Pilze, getrocknet, ausgenommen Zuchtpilze	10 %
	— Cochlearia armoracia	8 %
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	B. andere:	
	ex I. Bohnen (Phaseolus-Arten)	frei
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	ex E. getrocknete Schnitzel von Kokosnüssen	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	D. Pistazien	frei
	E. Pekan-(Hickory-)nüsse	frei
	F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse	frei
	ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse	frei
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	ex A. Heidelbeeren, Brombeeren und Maulbeeren	10 %
	ex B. andere:	
	— Quitten	12 %
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits; Preiselbeeren	10 %
	— Früchte der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	10 %
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (zum Beispiel durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	C. Papaya-Früchte	frei
	D. Heidelbeeren	5 %
	ex E. andere:	
	— Quitten	6 %
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits; Preiselbeeren, Brombeeren und Maulbeeren	5 %
	— Früchte der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	5 %
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	E. Papaya-Früchte	frei
	ex G. andere:	
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
09.02	Tee:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenschel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	b) andere:	
	2. andere	frei
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
	B. Süßholzwurzeln	frei
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. Johannisbrotkerne:	
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert ...	frei
	C. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	frei
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl; Oleomagarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:	
	B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	frei
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl) Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	frei
	C. Rizinusöl:	
	II. anderes	6 %
	D. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:	
	a) roh (a):	
	ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Palmkernöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl	2,5 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
	B. in anderer Aufmachung	12 %
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	B. andere:	
	I. Öldraß und Soapstock	frei
	II. andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	10 %
	— von Kaninchen	14 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	18 %
	2. andere:	
	aa) von Schafen	18 %
	bb) andere	18 %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	13 %
	II. andere	18 %
	B. Salmoniden	7 %
	ex F. Boniten und Makrelen	21 %
	G. andere:	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	12 %
	II. andere	12 %
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	8 %
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung „Crangon sp. p." und Schnecken	7 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	6 % + bT
ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	7 % + bT
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. andere, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen und Senf, aber mit Zukker, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles", Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	18 %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	E. Sauerkraut	16 %
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	13 % + (Ab)
	ex B. andere:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	13 %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zukker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshuntertteilen:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	12,5 % + (Ab)
	ex II. Andere:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	12,5 %
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.05 *(Fortsetzung)*	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	
	ex b) andere:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	18 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	18 % + (Ab)
	ex III. andere:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas und Feigenmus	18 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubreitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer	16 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	16 % + (Ab)
	bb) andere	16 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	16 % + (Ab)
	bb) andere	16 %
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	e) andere Früchte:	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.06 *(Fortsetzung)*	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	12 % + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten ...	19 % + (Ab)
	4. Weintrauben	18 % + (Ab)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	11 % + (Ab)
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	11 % + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	12 % + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten ..	20 % + (Ab)
	4. Weintrauben	19 % + (Ab)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	12 % + (Ab)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex dd) andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	12 %
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	12 %
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	21 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 *(Fortsetzung)*	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	21 % + (Ab)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	21 %
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	10,5 %
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	14 %
	bb) andere	15 %
	ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	bb) andere	18 %
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	22. andere	18 %
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 %
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche	17 % + (Ab)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche	17 %
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche	18 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 *(Fortsetzung)*	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	5 % + bT
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. andere	frei
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
	A. Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	frei

ANHANG B

Liste der Erzeugnisse, bei denen der Abstand zwischen den am 1. Januar 1972 von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich gegenüber den Entwicklungsländern angewandten niedrigsten Zollsätzen und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 1 dieser Verordnung um 40 % zu verringern ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet: ex B. andere: — Pilze, getrocknet, ausgenommen Zuchtpilze — Cochlearia armoracia
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet: D. Pistazien E. Pekan-(Hickory-)nüsse ex G. andere, außer Haselnüssen
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker: ex A. Heidelbeeren, Brombeeren und Maulbeeren ex B. andere: — Quitten — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits; Preiselbeeren — Früchte der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: C. Papaya-Früchte D. Heidelbeeren ex E. andere: — Quitten — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits; Preiselbeeren, Brombeeren und Maulbeeren — Früchte der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet: E. Papaya-Früchte ex G. andere: — Tamarinden (Hülsen, Pülpen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
16.02 (a)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: B. andere: III. andere: b) andere: ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend: — Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht 2. andere: aa) von Schafen bb) andere
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: ex B. andere: — mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles", Gemüsepaprika ohne brennenden Geschmack
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: E. Sauerkraut
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker: ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas ex B. andere: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): B. andere: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas ex II. andere: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen

(a) Diese Nummer ist vom 1. April 1975 an aus diesem Anhang zu streichen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.05 *(Fortsetzung)*	C. andere: I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: ex b) andere: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas ex III. andere: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas und Feigenmus
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: I. mit Zusatz von Alkohol: a) Ingwer b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von mehr als 1 kg: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen bb) andere 2. von 1 kg oder weniger: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen bb) andere c) Weintrauben: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen 2. andere d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von mehr als 1 kg: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen bb) andere 2. von 1 kg oder weniger: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen bb) andere e) andere Früchte: ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen ex 2. andere, ausgenommen Kirschen f) Gemische von Früchten: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen 2. andere II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06 *(Fortsetzung)*	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
	4. Weintrauben
	ex 8. andere Früchte:
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
	4. Weintrauben
	ex 8. andere Früchte:
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:
	1. von 4,5 kg oder mehr:
	ex dd) andere Früchte:
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
	2. von weniger als 4,5 kg:
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:
	III. andere:
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
	ex 2. andere:
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 *(Fortsetzung)*	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger: II. andere: a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) zugesetzten Zucker enthaltend bb) andere ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche: aa) zugesetzten Zucker enthaltend bb) andere 7. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. zugesetzten Zucker enthaltend: 22. andere b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) andere 4. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 7. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche: ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 8. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend